

nehmer müssen endlich einsehen lernen, dass die Koalition der Arbeitgeber auch so stark ist, dass sich einer auf den andern in solchen Fällen verlassen kann.

Im „Berliner Tageblatt“ wurde kürzlich in einem Artikel darauf aufmerksam gemacht, dass der Ersatzkauf bei der Gattungsware unter Umständen dem Lieferanten unverhältnismässig grosse Opfer auferlegen kann. Er wird vielleicht gar gezwungen sein, die Ware teurer einzukaufen als er sie verkauft hat. Deshalb ist man längst dahin gekommen, bei grossen Abschlüssen die sogenannte Streikklausel in die Lieferungsverträge aufzunehmen, welche vor solchem Schaden schützen sollen. Diese Streikklausel war in der Industrie schon seit längerer Zeit im Gebrauch. Nach ihr kommt im Falle eines Streiks die Lieferungsfrist entweder völlig in Wegfall oder sie wird um eine der Streikdauer gleichkommende Zeit hinausgeschoben.

Der letztere Modus ist für die Landschaftsgärtnerei gewählt worden, und er wird auch in den meisten Fällen der gerechtere sein. Auf jeden Fall reicht er aus, um den Landschaftsgärtnern bei einem ausbrechenden Streike Schutz zu verleihen.

Vielmehr ist geglaubt worden, dass bei einem ausbrechenden Streik der Inhaber des Betriebes berechtigt sei, wenn ein paar Arbeiter nicht mit streiken, diese auch zu entlassen, weil es ihm unmöglich ist, sie zu beschäftigen, da der Betrieb mit ihnen nicht aufrecht erhalten werden kann. Es sei zum Schluss bemerkt, dass diese Ansicht eine irrige ist. Der Arbeitnehmer erfüllt seine Pflicht, wenn er seine Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Er kann dann seinen Lohn fordern, gleichviel, ob der Inhaber des Betriebes seine Dienste in Anspruch nimmt oder nicht.

Wer trägt den

Frachtkundenstempel?

Mit der Frage, wer eigentlich bei der Warenversendung den am 1. Juli 1906 eingeführten Frachtkundenstempel zu tragen hat, haben sich fortgesetzt die Handelskammern beschäftigt und es sind dabei die verschiedenartigsten Ansichten laut geworden. Die Handelskammer Heidelberg hat darüber ein ausführliches Gutachten gegeben.

Nach § 34 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 ist bei Frachtkunden, welche im Inland ausgestellt werden, im Seeverkehr der Ablader, im sonstigen Verkehr der Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstückes und bei den im Auslande ausgestellten Urkunden der Empfänger zur Errichtung der Stempelabgabe verpflichtet.

Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe nach Absatz 2 des erwähnten Paragraphen der Frachtführer verantwortlich, welcher den Betrag vom Absender oder Empfänger einzieht.

Danach, meint die Kammer, hat bei allen Lieferungsverträgen, in denen nicht zwischen den vertragschliessenden Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sofern es sich um den inländischen Verkehr handelt, derjenige den Stempel zu tragen, der zur Ausstellung der Frachtkunde verpflichtet ist. In Fällen, in denen vertragsmässig franko Bestimmungsort zu liefern ist, ist dies selbstverständlich

der Verkäufer. Das Expedieren der Ware, das Ausfertigen des Frachtbriefes ist zu einer stillschweigend übernommenen Verpflichtung des Verkäufers geworden. Mit der hiernach dem Verkäufer obliegenden Uebergabe des Frachtbriefes an den Frachtführer ist aber bereits der Anspruch des Staates auf die Stempelabgabe dem Aussteller gegenüber entstanden, also hat ihn auch der Verkäufer zu tragen. Die Streitfrage, ob die Eisenbahn im Inlandsverkehr berechtigt ist, den Stempelbetrag auch von dem Empfänger zu erheben, wird von der Handelskammer ebenfalls bejaht.

Nicht allenthalben wurde dieser Standpunkt geteilt. Man war vielfach der Ansicht, dass der Verkäufer wohl den Stempel zu verwenden habe, dass ihm aber der Käufer, wenn nicht Frankosendung ausgemacht sei, die Aufwendung für den Stempel, wie die anderen Kosten, zu erstatten habe. Gegenwärtig ist die Frage auch mehrfach von Gerichten beantwortet worden und es ist dabei die Auffassung zutage getreten, dass der Frachtkundenstempel dem Empfänger zur Last fällt. (Landgericht Berlin I., Oberlandesgericht Hamm, III. Zivilsenat.)

In der Urteilsbegründung des letzterwähnten Urteils heisst es, dass beim Fehlen ausdrücklicher, vertragsmässiger Vereinbarungen die streitige Frage nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Kaufvertrag zu beantworten ist. Das Oberlandesgericht meint, dass es ganz und gar nicht ausschlaggebend sei, wer gemäss des Stempelgesetzes dem Fiskus gegenüber die Stempelabgabe zu entrichten habe. Es komme vielmehr darauf an, wer die Frachtkosten zu tragen habe, und dies sei, mangels entgegenstehender Vereinbarungen, der Käufer, der nach § 448, Abs. 1 des Bürgerl. Gesetzbuches ja die Kosten der Versendung zu tragen habe. In dem betreffenden Paragraphen heisst es:

„Die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wiegens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last.“

Das Urteil sagt nun: „Dass die auf der Frachtkunde lastende Stempelabgabe auch zu den Versendungskosten im Sinne des § 448 des Bürgerl. Gesetzbuches gehört, folgt schon daraus, dass ohne Versendung die Ausstellung einer Frachtkunde überhaupt nicht notwendig ist, die Urkunde daher lediglich den Zwecken der Versendung dient. Der Käufer hat demgemäss auch im Verhältnis zum Verkäufer die auf der Frachtkunde ruhende Stempelabgabe zu tragen.“

Wo Güter von erheblichem Gewicht in Frage kommen, ist die Frage natürlich von ganz hervorragender Bedeutung und man begreift wohl, dass es wiederholt schon zu Differenzen wegen derselben gekommen ist. Wir halten die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm für durchaus dem Recht entsprechend. Wenn das Gesetz ausspricht, wer den Stempel gegenüber dem Fiskus zu tragen hat, so ist damit die Frage, wer ihn im Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer zu tragen hat, gar nicht berührt. Hier kommen vielmehr die Vorschriften über die Tragung der Kosten beim Kauf zur Anwendung. Es gilt also insoweit der Satz: Wer die Kosten der Versendung der Ware zu tragen hat, den

trifft mit den Frachtkosten auch die Last des Frachtkundenstempels.

Wer aber der Kostenpflichtige ist, das bestimmt sich nach dem Erfüllungsort.

Wird nichts vereinbart, so erfüllt der Züchter, der einem Handelsgärtner Waren sendet, den Ort seiner Handelsniederlassung. Dieser Ort ist der Erfüllungsort und daran ändert es nichts, wenn er auch die Ware zur Versendung bringt. Die Kosten fallen dem Käufer zur Last. Also auch der Stempel.

Wird besonders vereinbart, dass nicht die Handelsniederlassung des Züchters, sondern der Ort der Handelsniederlassung des Gärtners der Erfüllungsort sein soll, so geht der Transport zu Lasten des Verkäufers. Er erfüllt erst am Sitz der Gärtnerei des Käufers. Daher fallen die Kosten des Transports und damit auch der Stempel dem Verkäufer zur Last.

Ist schliesslich nichts über den Erfüllungsort vereinbart, aber der Verkäufer hat Franko-Lieferung zugesagt, so treffen ihn die Kosten der Versendung und hat er auch in diesem Falle selbst den Frachtkundenstempel zu tragen, ohne eine Erstattung vom Käufer verlangen zu können.

Wir glauben, dass in dieser Weise die Frage am besten, klarsten und gerechtesten gelöst ist.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— Auf privatem Wege hergestellte Postkarten brauchen nach einer Entscheidung des Reichspostamts aus den letzten Tagen keinerlei Vordruck zu tragen. Es ist jedoch erwünscht, wenn sie auf dem für die Adresse vorbehaltenen Teile mit einem Linienvordruck für den Empfänger und den Bestimmungsort versehen werden.

— Abholung von Postpaketen. Nach der Postordnung dürfen in den Orten, in denen mit Pferden einzuführende Paketbestellfahrten bestehen, den Paketbestellern gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden, auch kann bei der Postanstalt die Abholung von Paketen aus der Wohnung schriftlich bestellt werden. Nach einer neuerdings getroffenen Entscheidung des Reichspostamts bezieht sich diese Vergünstigung nur auf Anträge solcher Personen, die im Bestellbezirk der Postanstalt wohnen und selbst Pakete absenden wollen. Anträgen, in denen eine Firma eine auswärtige Postanstalt ersucht, ein von ihr dorthin abgedandtes Paket aus der Wohnung oder dem Geschäftslokal des ursprünglichen Adressaten zwecks Rücksendung an ihre Adresse abzuholen, wird nicht entsprochen.

— Für Briefsendungen nach den deutschen Postanstalten in Marokko (Alkassar, Casablanca, Fez, Larache, Marrakesch, Mazagan, Meknes, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger, Tetuan) gelten ab 15. November folgende Taxen: Briefe, frankiert, bis 20 g = 10 Pfg., über 20—250 g = 20 Pfg. — Postkarten, frankiert, einfach = 5 Pfg., mit Antwort = 10 Pfg. — Drucksachen bis 50 g = 3 Pfg., über 50—100 g = 5 Pfg., über 100—250 g = 10 Pfg., über 250 bis 500 g = 20 Pfg., über 500 g bis 1 kg = 30 Pfg., über 1—2 kg = 60 Pfg. — Warenproben bis 250 g = 10 Pfg., über 250—350 g = 20 Pfg. — Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen, Warenproben bis 250 g

10 Pfg., über 250—500 g = 20 Pfg., über 500 g bis 1 kg = 30 Pfg., über 1—2 kg = 60 Pfg.

— Die neuen Portosätze für eingeschriebene Briefe gelten auch für Briefe mit Wertangabe; die Versicherungsgebühr von 16 Pfg. für je 240 Mk. bleibt jedoch unverändert.

— Die Verwendung von Formularen zu Zollinhaltsklärungen auf durchscheinendem Papier ist weiter bis Ende Juni 1908 gestattet worden, doch wird eine Verlängerung dieser nun nicht mehr stattfinden. Die Zollinhaltsklärungen müssen in allen Ausfertigungen deutlich und leicht lesbar ausgefüllt sein. Die Postanstalten sind angewiesen, hierauf sorgfältig zu achten und Formulare mit undeutlicher Schrift nicht zuzulassen.

— Die Obsteinfuhr nach Deutschland. Vom Stuttgarter Obstmarkt auf dem Nordbahnhofe wird gemeldet, dass dort fortgesetzt noch grosse Mengen aus Italien, Belgien und Serbien eintreffen, der durchschnittliche Eingang im November aus Italien ist mit etwa 75 Waggons täglich zu taxieren. Auch aus Frankreich kommen beträchtliche Mengen Birnen an, die Preise zeigen keine Veränderung, doch ist das italienische Obst zum Teil minderwertig, während das aus Oesterreich und Serbien gegenwärtig eingeführte die höchsten Preise erzielt.

Rechtspflege.

— Wie weit geht die Verantwortlichkeit bei der verkehrssicheren Herstellung von Haus- und Ladeneingängen? Ueber diese Frage hat sich unlängst der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen. An einem Ladeneingang war über die ausgetretene Schwelle ein Brett genagelt worden, das breiter war als die alte Schwelle. Infolgedessen stürzte ein Kunde, der hängen blieb. Er machte Schadenersatzansprüche, die das Oberlandesgericht Braunschweig für gerechtfertigt erklärte. Das Reichsgericht war anderer Meinung und wies die Klage ab. Das Reichsgericht nahm nicht an, dass eine schuldhaftige Ausserachtlassung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt vorliege. In dem Urteil heisst es: „Es mag sein, dass die Art, wie die Schwelle während der Besitzzeit des früheren Eigentümers des Hauses ausgebessert worden ist, als unzureichend anzusehen ist, es kann aber nicht zugegeben werden, dass der Beklagte bei gehöriger Sorgfalt ohne weiteres hätte erkennen müssen, dass durch die Gestaltung der Schwelle den den Ladeneingang benutzenden Personen Gefahr erwachse. Da nun nicht festgestellt ist, dass der Beklagte durch bereits vorgekommene Unfälle auf die Möglichkeit, dass jemand durch den Zustand der Schwelle zu Schaden kommen könne, hingewiesen worden sei, auch der Gang, an dessen Ende sie sich befindet, in der Hauptsache nur von den Angehörigen und Bediensteten des Beklagten, also von mit der Oertlichkeit vertrauten Personen benutzt wurde, so erscheint es nicht gerechtfertigt, ihm die Belassung der Schwelle in dem Zustande, in dem er sie bei dem Erwerb des Hauses vorgefunden hatte, zum Verschulden anzurechnen. Demgemäss und da auch eine sonstige Vernachlässigung der im Verkehr gebotenen Vorsicht nicht dargetan ist, war die Klage abzuweisen und dem Kläger auch die Kosten der zweiten und dritten Instanz aufzuerlegen.“

— Wann tritt Lieferungsverzug ein? In Geschäftskreisen herrscht vielfach die Ansicht, dass bei nicht alsbaldiger Nachlieferung

Pape & Bergmann können, was die Form der Blumen anbelangt, noch als Edeldahlilien gelten, was aber Habitus und Aufbau der ganzen Pflanze, sowie Blumenfülle anbelangt, stehen sie als Schmuckdahlilien an erster Stelle. Da die Blumen gute Stiele haben, sind sie auch als Massenschnittsorten nicht zu verachten. *Aphrodite* zeigt ein hlageröntes Rahmweiss, die Gesamtwirkung wird aber durch die vereinzelt vorkommenden, lila gestreiften oder völlig anders gefärbten Blüten etwas gestört. Auch *Polarstern* ist eine solche Massenschnittsorte von denselben Eigenschaften in Weiss. Recht gut ist *Melpomene*, die bei gleichen Eigenschaften eine bis jetzt bei Edeldahlilien nicht allzu häufig vertretene Färbung besitzt, nämlich ein kräftiges Purpurila in einer sehr ansprechenden Nuance, ebenfalls erinnernd an die bereits genannte *Herzogin Agnes*. Ueber die Sorten *Kaffernprinz* und *Brilliantlila* enthalte ich mich eines Urteiles; offensichtlich waren die Pflanzen nicht ordentlich ausgebildet.

Wilhelm Pfitzer-Stuttgart hatte nur Riesendahlilien und Dekorationssorten gebracht, wovon die orangefarbene *Maas*, sowie die Sorten *Wolga* und *Euphrat* mit am meisten auffielen. Ich sah dieselben Sorten einige Zeit später in Stuttgart besser entwickelt und da ich den neueren Rassen in nächster Zeit einen Sonderartikel widmen möchte und hierzu in erster Linie die Pfitzerschen Riesendahlilien gehören, übergehe ich hier diese Leistung. Nur die lilasenrote, halbgelbte *Wilma Steinbach* möchte ich aus der Pfitzerschen Sammlung vorweg als etwas ganz Vorzügliches herausgreifen.

Hermann Severin-Kremmen, Brandenburg, war mit 6—8 seiner Züchtungen vertreten, darunter sich einiges Vorzügliches, aber auch manches Entbehrliches befindet. Immerhin muss man anerkennen, dass dieser Züchter, der auch erst in den letzten Jahren auf dem Plane er-

schienen ist, schon recht Bemerkenswertes geleistet hat. Es sei von seinen älteren Züchtungen nur an *Witwe Haake*, *Nobel* und *Feronia* erinnert. Er arbeitet jetzt erfolgreich in rosensroten Farbentönen. *Antoinette von Trotha*, *Hedwig Severin* und *Königin Luise* stellen hier ein würdiges Trio dar. Von diesen drei ist *A. v. Trotha* die dunkelste Sorte mit mittelgrossen Blüten; *Hedwig Severin* ist in der Tönung etwas matter und hat mehr Violett im Rosa, während *Königin Luise* einen ganz zarten, in Weiss übergehenden Ton von Rosenrot aufweist. Verglichen mit den anderen beiden Sorten und auch mit der Ansoreschen Rosa ist dies die zarteste und auch am ruhigsten wirkende Farbe. *Hedwig Severin* hat kräftiger gebaute und besonders gut gestielte Blumen, jedoch lässt auch *Königin Luise* im Stiel nichts zu wünschen übrig, nur zeigen Stiel und Blume kleinere Dimensionen. Auf der Mannheimer Ausstellung zeigten verschiedene Firmen gerade von *Königin Luise* besonders schön entwickelte Blumen; die Pflanzen in Frankfurt waren 1,20—1,30 Meter hoch und blühten sehr reich, nicht alle Blumen aber waren solche Musterblumen wie die in Mannheim gezeigten. Ich habe die Sorte auch auf ihre Wirkung als Dekorationsdahlie hin näher studiert und gefunden, dass sie in dieser Beziehung unter den im Palmengarten ausgepflanzten Sorten mit am besten wirkte. *Hedwig Severin* ist als Dekorationsdahlie weniger brauchbar, es ist mehr eine Sorte für grosse Arrangements.

Von den anderen Severinschen Züchtungen halte ich *Saba*, ebenfalls rosensrot, für entbehrlich; *Nina*, die an *Frau Hermine Marx* erinnert, ist eine annehmbare Dekorationssorte. Besser als beide ist jedenfalls *Elly Gumpert* die wohl auch nur als Dekorationsdahlie zu bezeichnen ist, aber nicht nur die echte silberglänzende Tönung der *La France-Rose* besitzt,

sondern auch durch Blütenreichtum und schöne gefällige Haltung imponiert.

Pindar, in Rotbraun, welches nach Violett getönt ist, zeigt eine eigenartige Farbe und interessante Form, es wird aber nur eine Liebhabersorte bleiben, ebenso wie die ebenfalls riesenblumige *Beloit*. In der Farbe der *Pindar* ist die Bornemannsche *Prunella* vom Jahre 1904 weit schöner.

Ich glaube nun alles Bemerkenswerte bis auf die noch unbekannteren Sämlinge und die von Carl Ansores-Kl. Flottbeck angepflanzten Pompondahlilien, namhaft gemacht zu haben. Die Pompondahlilien, deren hoher Wert eine besondere Hervorhebung verdient, will ich mir für ein anderes Mal aufsparen.

Da die Gesellschaft beabsichtigt, im folgenden Jahre auch ältere, wenig bekannte Sorten zur Anpflanzung auf dem Versuchsfelde zuzulassen, ist eine noch grössere Beteiligung zu erwarten und wünsche ich den Bestrebungen der D. D. G. in dieser wie in anderen Beziehungen besten Erfolg.

Vermischtes.

— Eine Gärtner-Fachschule für Stuttgart ist von der „Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs“ mit staatlicher Unterstützung ins Leben gerufen worden; auch die Stadt Stuttgart will für diese Institution Mittel bereit stellen. Der Beginn des Unterrichtes wurde auf den 15. November d. J. und der Schluss auf Ende Februar festgesetzt. Der Unterricht findet täglich statt und umfasst: Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Stilkunde, Allgemeinen Gartenbau, Obst- und Gemüsebau, Botanik, Chemie und Physik, Geometrie, Rechnen und Buchführung, kaufmännische Korrespondenz, Rechtskunde, Versicherungswesen usw. Für den Unterricht sind eine Reihe von tüchtigen Lehr-

kräften gewonnen. Der Unterricht findet Vormittags statt, doch sind an verschiedenen Nachmittags Vorträge aus der Praxis vorgesehen, oder es sollen Ausflüge in Hof- und Handelsgärtnereien in und um Stuttgart vorgenommen werden. Für diesen 3 1/2 monatlichen Fachunterricht beträgt das Honorar 20 Mk. Die aufzunehmenden Schüler müssen wenigstens das 16. Lebensjahr erreicht und mindestens eine 2jährige gärtnerische Lehrzeit durchgemacht haben. Ferner wird noch darauf hingewiesen, dass diejenigen jungen Leute, welche an diesem Winterkurs teilnehmen, in dem Unterkunfts-hause des „Vereins christlicher junger Männer“ gegen eine monatliche Vergütung von 50 Mk. Wohnung und Kost erhalten können. Der Vorstand der „Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs“ hat schon vor einiger Zeit an das Ministerium eine Eingabe dahin gerichtet, für die bessere Ausgestaltung des botanischen Gartens und der Gartenbauschule in Hohenheim keine weiteren Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern eine Umgestaltung und Verlegung dieses Institutes angeregt. Gleichzeitig wurde aber auch das Bedürfnis für eine höhere Gartenbauschule, die von privater Seite gegründet werden sollte, und einen Staatsbeitrag verlangte, verneint. — Im Mai dieses Jahres hat sich die Abgeordnetenkammer mit der Frage beschäftigt, wobei der Abgeordnete Löchner für die Unterstützung dieser berechtigten Wünsche der württembergischen Handelsgärtner eintrat. (Zu entschuldigen ist hierbei, dass der Genannte aus Unkenntnis Stuttgart als den zweiten Platz für Handels- und Blumengärtnerei bezeichnete. Wir sind überzeugt, dass der Abgeordnete inzwischen von den württembergischen Gärtnern auf die Bedeutung von Dresden, Quedlinburg, Leipzig und Hamburg aufmerksam gemacht worden ist.) Er kam dann weiter darauf zu sprechen, dass der Abgeordnete